Bayerisches 581 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 19	München, den 31. August	1995
Datum	Inhalt	Seite
2. 8.1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung	582
8. 8.1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten	583
10. 8.1995	Börsenverordnung	584
22. 8.1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Haßberge"	587
-	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I	588

215-4-1-1-I

Vierte Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung

Vom 2. August 1995

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayRS 215–4–1–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

8 1

§ 1 der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 204, BayRS 215–4–1–1–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1993 (GVBl S. 152), erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenfonds werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für das Jahr 1995 auf
 - 2 100 000 DM für den Freistaat Bayern
 - 1050000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen,
- 2. für das Jahr 1996 auf
 - 2 100 000 DM für den Freistaat Bayern
 - 1050000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 2. August 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-2-2-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 8. August 1995

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol)** vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030–2–2–I) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) ¹Die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei dauert zwei Jahre und sechs Monate. ²Sie gliedert sich in drei Ausbildungsstufen. ³Ziel, Ablauf und Inhalt der Ausbildung werden im Ausbildungsplan für den mittleren Polizeivollzugsdienst geregelt."
- 2. § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Dauer der Ausbildung wird verkürzt."

3. Es wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Ausnahme vom Verbot der Altersbeförderung

Die Beförderung einschließlich des prüfungsfreien Aufstiegs gemäß § 14 ist für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes bis zum gesetzlich bestimmten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Art. 135 Abs. 1 Satz 1 BayBG) zulässig."

- 4. In § 14 Abs. 1 wird nach den Worten "vollendet haben" ein Komma gesetzt und werden die Worte "die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst besitzen" eingefügt.
- Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: "²Die Zulassung kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren abhängig gemacht werden."
- Dem § 15 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
 - "(7) Abweichend von Absatz 6 können Beamte zum Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden, die

- 1. das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. mindestens vier Jahre das Amt eines Ersten Polizei-(Kriminal-)hauptkommissars innehaben und die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen und
- 3. erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden, und in der letzten periodischen Beurteilung mindestens mit dem Prädikat "sehr tüchtig" beurteilt worden sind.
- (8) ¹Aufstiegsbeamte werden in einer Einführungszeit von sechs Monaten mit den Aufgaben der neuen Laufbahn vertraut gemacht. ²Die Einführungszeit kann für Beamte entfallen, die bereits vor der Zulassung zum Aufstieg schon hinreichend Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gebraucht werden. ³Das Staatsministerium des Innern stellt fest, ob Beamte die Befähigung für den vorgesehenen Verwendungsbereich innerhalb der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes besitzen. ⁴Der Verwendungsbereich kann Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 14 umfassen. ⁵Das Verfahren zur Feststellung regelt das Staatsministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift."

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.
- (2) Die Ausbildung von Beamten, die vor dem 1. September 1995 eingestellt wurden, ist nach den bisher gültigen Regelungen abzuschließen.
- (3) § 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

München, den 8. August 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

411-3-W

Börsenverordnung

Vom 10. August 1995

Auf Grund von § 3a Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 30 Abs. 7 Halbsatz 1 und Abs. 8 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl I S. 1749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht vom 7. Februar 1995 (GVBl S. 80, BayRS 411–1–W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

- (1) Der Börsenrat der Bayerischen Börse besteht aus 24 Personen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Börsenrats werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. ²Wählergruppen bilden:
- die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen privaten Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften,
- 2. die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
- 3. die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
- 4. die Kursmakler,
- 5. die an der Börse zugelassenen freien Makler sowie sonstige zugelassene Unternehmen,
- 6. die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und
- die sonstigen Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind.
- (3) 1 Die Sitze im Börsenrat verteilen sich wie folgt:
- 1. eine Kapitalanlagegesellschaft,
- 2. ein genossenschaftliches Kreditinstitut,
- 3. drei öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
- 4. sieben private Banken,
- 5. zwei Kursmakler,
- 6. zwei freie Makler,
- 7. zwei Versicherungsunternehmen,
- 8. fünf Emittenten,
- 9. eine Person aus dem Kreis der Anleger.
- 2 Die Zahl der Kreditinstitute darf insgesamt zwölf nicht übersteigen.
- (4) ¹Das Mitglied, das die Anleger vertritt, wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrats mit einfacher Mehrheit hinzugewählt. ²Es sollen mindestens zwei Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) ¹Scheidet ein Mitglied des Börsenrats aus, erfolgt ein Nachrücken für die Restdauer der Amtszeit innerhalb der Wählergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. ²Die nichtgewählten Bewerber rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. ³Wenn keine Nachrückenden vorhanden sind, besteht der Börsenrat aus weniger Mitgliedern.

§ 2

Stimmrecht

- (1) ¹Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 2 genannten Unternehmen, die in die Wählerlisten eingetragen sind. ²Jedes Unternehmen hat eine Stimme.
- (2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind.

§ 3

Wahlausschuß

- (1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuß. ²Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied (Wahlleiter) und zwei Beisitzenden zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist von der Geschäftsführung durch Börsenaushang und durch Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt bekanntzumachen.

8 4

Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. ²Die Aufforderung ist durch Börsenaushang und Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntzumachen.
- (2) ¹Der Wahlvorschlag muß die Namen der Bewerber und der Unternehmen, für die sie sich bewerben, sowie deren Einverständniserklärungen enthalten. ²Der Wahlvorschlag wird dem Wahlausschuß von den Unternehmen mitgeteilt.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe soll um mindestens die Hälfte mehr Bewerber enthalten, als ihr an Sitzen zusteht. ²Der Wahlvorschlag darf für jedes Unternehmen nur den Namen einer wählbaren Person nach § 2 Abs. 2 enthalten.

- (4) ¹Soweit dem Wahlausschuß keine gültigen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Bekanntmachung zugehen, stellt der Wahlausschuß die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil.
- (5) Die gültigen Wahlvorschläge werden innerhalb der Wählergruppe nach der Buchstabenfolge der vorgeschlagenen Bewerber geordnet, zusammengefaßt und entsprechend Absatz 1 Satz 2 bekanntgemacht.

§ 5 Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.
- (2) ¹Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. ²Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuß unter Hinweis auf die Einspruchsrechte und -fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen.
- (3) ¹Einsprüche gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der auf das Ende der Auslegung folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuß schriftlich einzulegen. ²Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß in den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen nicht mehr zum Börsenbesuch zugelassen oder daß bei Versicherungsunternehmen oder sonstigen Emittenten deren emittierte Wertpapiere nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen sind. ³Nach Ablauf der Einsprüchsfrist beschließt der Wahlausschuß unverzüglich über die erhobenen Einsprüche. ⁴Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Einsprüchsführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) ¹Der Wahlausschuß stellt den Abschluß der Wählerlisten nach der Auslegung und der Erledigung der Einsprüche fest. ²Unternehmen nach § 1 Abs. 2, die nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin zum Börsenbesuch zugelassen werden, steht ein Wahlrecht nicht zu. ³In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die während desselben Zeitraums ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu streichen.

§ 6 Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden von dem Wahlausschuß festgesetzt und mit der endgültigen Wählerliste bekanntgemacht.

§ 7 Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen.
- (2) ¹Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Bewerber. ²Auf dem Stimmzettel der Wählergruppe ist anzugeben, wieviel Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen der Stimmzettel ungültig wird.
- (3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne zu legen.
- (4) 1 Gewählt sind die Mitglieder der Gruppe, die die meisten Stimmen erhalten haben. 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe kann auch im Weg der Briefwahl erfolgen.
- (2) Wer durch Briefwahl wählt, hat den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.
- (3) ¹Der Wahlumschlag ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zu unterzeichnen. ²In ihr ist zu bestätigen, daß die Stimmabgabe dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht. ³Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist rechtzeitig dem Wahlausschuß zuzuleiten.
- (4) Der Wahlbrief darf nach Eingang beim Wahlausschuß nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrats festzustellen. ²In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.
- (2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß teilt den in den Börsenrat Gewählten das Wahlergebnis schriftlich mit.
- (2) Das Wahlergebnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach

Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

- (1) Wahlberechtigte können Einsprüche gegen die Wahl innerhalb einer Woche gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach § 11 Abs. 2 an beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe erheben.
- (2)¹Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. ²Die Einspruchsführer sind von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.
- (4) ¹Gibt der Börsenrat einem Einspruch statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. ²Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. ³Weist der Börsenrat Einsprüche zurück, sind die Einspruchsführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 13

Wegfall einer sich bewerbenden Person

- (1) ¹Fällt eine auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person bis zum Wahltag weg oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, wird der Wahlvorschlag ungültig. ²Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 4 Abs. 5), macht der Wahlausschuß die Ungültigkeit des Wahlvorschlags nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt.
- (2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlags auf; § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 gelten entspre-

- chend, § 4 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlags nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (3)¹Bei der erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Gruppenwahlvorschlags tritt. ²§ 4 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Stellt der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen andere Bewerber als die des ungültig gewordenen Wahlvorschlags der Wählergruppe aufzustellen.

§ 14

Wegfall einer gewählten Person

Fällt eine nach § 8 Abs. 4 gewählte Person zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Mitglied des Börsenrats weg oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2, erfolgt ein Nachrücken innerhalb der Wählergruppe, der die weggefallene Person angehörte.

§ 15

Amtsdauer des Börsenrats

Die Amtsdauer des Börsenrats endet mit dem ersten Zusammentritt des neugewählten Börsenrats.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. August 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Wahl des Vorstands der Bayerischen Börse (Wahlordnung Wertpapierbörse)** vom 10. November 1975 (BayRS 411–3–W) außer Kraft.

München, den 10. August 1995

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

791-5-5-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Haßberge"

Vom 22. August 1995

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791–1–U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Verordnung über den "Naturpark Haßberge"** vom 31. März 1987 (GVBl S. 99, BayRS 791–5–5–U) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Nr. 1 und in § 10 Nr. 1 wird jeweils das Wort "Einrichtungsplan" durch die Worte "Pflegeund Entwicklungsplan" ersetzt.
- 2. § 7 Abs. 2 Nr. 10 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 11 und 12 werden Nummern 10 und 11.
- 3. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- In § 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort "fünfzigtausend" durch das Wort "einhunderttausend" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

München, den 22. August 1995

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

In Vertretung

Dr. Herbert Huber, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-11-K

Verordnung zur Aufhebung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik an der Universität der Bundeswehr München

Vom 23. Juni 1995 (KWMBl I S. 274

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\label{lem:herstellung} \textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \text{Max Schick GmbH}, \ \text{Druckerei und Verlag}, \ \text{Karl-Schmid-Straße 13}, \ 81829 \ \text{München}, \ \text{Tel. } 0\ 89/42\ 92\ 01/02, \ \text{Telefax } 0\ 89/42\ 84\ 88, \ \text{Bankverbindung:} \ \text{Postgiroamt München}, \ \text{Kto. } 25\ 05\ 60-800, \ \text{BLZ } 700\ 100\ 80$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand. ISSN 0005-7134